

Satzung

Schützenverein Klein Süntel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragungen und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen *Schützenverein Klein Süntel e.V.*, nachstehend *Verein* genannt.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münder, OT Flegessen, Am Schützenhaus 1.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- b) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit der Pflege des Schießsportes sowie der Sportarten Darts, Boule, Shuffleboard und Beachvolleyball.
- c) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen.
- d) Der Verein fördert und überwacht das Sportschießen sowie die Sportarten Darts, Boule, Shuffleboard und Beachvolleyball nach einheitlichen Regeln.
- e) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- f) Der Vereinszweck wird **insbesondere** verwirklicht durch:
 - 1. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - 2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
 - 3. den Aufbau eines Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche
 - 4. die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen.
 - 5. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - 6. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen.
 - 7. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtszuschale

- a) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung des DSB und der Verbände, deren Sportarten im Vereinszweck genannt sind, sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Vereins.
- g) Alle Mitglieder der Organe des Vereines sowie seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- h) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus:
 - 1. Mitgliedern unter 16 Jahren
 - 2. Mitgliedern über 16 Jahren
 - 3. Ehrenmitgliedern
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- c) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.
- c) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- d) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- e) Der Verein ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bekannt zu geben.
- f) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen einzusehen
- c) die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins, Wettkämpfen sowie Fort- und Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- e) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
- f) sich Vereinskleidung nach den Vorschriften des Vereins zu beschaffen und bei Veranstaltungen zu tragen.
- g) Anträge und Verbesserungsvorschläge jederzeit schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 7 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereines und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) bei allen Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- d) zeit- oder leihweise zur Verfügung gestelltes vereinseigenes Sportgerät (z. B. Waffen) vor Beschädigungen zu schützen und den Sicherheitsvorschriften entsprechend zu verwahren. Der Nutzer haftet in vollem Umfang für das Sportgerät, dessen sachgemäße Nutzung, Pflege und Sicherung. Schäden sind innerhalb von 24 Stunden dem Leiter der Abteilung zu melden. Der Verlust von Waffen und anderen Sportgeräten ist sofort dem 1. Vorsitzenden zu melden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (ordentliche Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins.
- b) Der Austritt aus dem Verein (ordentliche Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur bis zum 30.11. unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) erklärt werden.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei schwerwiegenden Fällen der Auflehnung gegen die Satzung, bei unehrenhaften Handlungen und bei vorsätzlicher Nichtzahlung der Beiträge. Der Ausschluss wird zum Termin der Beschlussfassung wirksam, jedoch bei Ausschluss wegen Nichtzahlung der Beiträge erst zum Jahresende.
- d) Mindestens 14 Tage vor Beschlussfassung über den Ausschluss, ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem

geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

- e) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen. Der Ehrenrat kann vom ausgeschlossenen Mitglied in der Sache angerufen werden. Berufungsinstanz für Entscheidungen des Ehrenrates ist die Mitgliederversammlung, die abschließend mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss entscheidet.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- g) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

- a) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- b) Mit der Aufnahme durch den Vorstand entsteht die Beitragspflicht.
- c) Die Ausgestaltung der Beiträge, deren Höhe und eventuelle Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Termin für die Zahlung der Beiträge ist der März eines jedes Jahres.
- d) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- e) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe den Beitrag einzelner Mitglieder auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen.
- f) Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.
- g) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen zu regeln.

§ 10 Vereinsorgane

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung § 18
 - 2. der geschäftsführende Vorstand § 11
 - 3. der erweiterte Vorstand § 12
 - 4. die Kassenprüfer § 19
 - 5. der Ehrenrat § 20

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Schießsportleiter

Leiter der Damenabteilung

Leiter der Herrenabteilung

Leiter der Jugendabteilung

Leiter der Bogenabteilung

Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- b) Der geschäftsführende Vorstand versammelt sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder deren Stellvertreter anwesend oder über Onlinemedien live zugeschaltet sind.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- d) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- e) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

a) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem:

stellv. Schriftführer

stellv. Kassenwart

stellv. Schießsportleiter

stellv. Leiter der Damenabteilung

stellv. Leiter der Herrenabteilung

stellv. Leiter der Jugendabteilung

stellv. Leiter der Bogenabteilung

Sprecher des Ehrenrates

- b) Andere Sparten des Vereins können eigene Spartenleitungen wählen, die dem erweiterten Vorstand angehören, wenn die Sparte mindestens 5 Mitglieder stark ist.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- a) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Vorstandswahlen einen Wahlleiter und einen Protokollführer.
- b) Die Vorstandswahlen finden geheim statt. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder kann für jeden Posten gesondert offene Wahl beschlossen werden.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, um die Handlungsfähigkeit des Vereins nach §26 BGB sicherzustellen.
- d) Für alle Vereinsämter wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre. Mitglieder ab 16 Jahren können in den erweiterten Vorstand gewählt werden, nicht aber für die Ämter als stellvertretender Kassenwart und stellvertretender Schießsportleiter.
- e) Ausscheidende Vorstandsmitglieder können auf Antrag wiedergewählt werden.
- f) Neu gewählte Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Amtsgeschäfte nach Beendigung der Mitgliederversammlung.
- g) 1/3 des gesamten Vorstandes ist in jedem Jahr nach folgendem Turnus neu zu wählen:

1. Erstes Jahr:

1. Vorsitzender, Leiterin der Damenabteilung, stellv. Leiter der Jugendabteilung, Leiter der Bogenabteilung, stellv. Leiter der Herrenabteilung, stellv. Schriftführer, 1 Mitglied des Ehrenrates

2. Zweites Jahr:

2. Vorsitzender, Schießsportleiter, Leiter der Jugendabteilung, stellv. Leiterin der Damenabteilung, stellv. Kassenwart, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, 1 Mitglied des Ehrenrates

3. Drittes Jahr:

Kassenwart, Schriftführer, stellv. Schießsportleiter, Leiter der Herrenabteilung, stellv. Leiter der Bogenabteilung, Spartenleitungen der nichtschießsportlichen Sparten, 1 Mitglied des Ehrenrates

- g) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung verfassten Beschlüsse zu führen. Er hat die Einhaltung der Satzung zu überwachen, den Verein nach innen und nach außen zu vertreten, sowie den guten Ruf des Vereins zu wahren und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- b) Der Vorstand kann Verträge mit Übungsleitern unter Beachtung der dafür gültigen gesetzlichen Vorschriften und Regeln des KSB und LSB sowie mit anderen Personen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Regelungen dieser Satzung schließen.
- c) Der Vorstand hat die Termine von Versammlungen, Festlichkeiten, Beteiligungen an

öffentlichen Veranstaltungen, sowie Begräbnisse den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

- d) Ihm obliegt es, Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen und mit notwendigen Befugnissen auszustatten.
- e) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Aufstellung beschrieben.

§ 15 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

- a) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandmitglied aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied vorübergehend mit der Führung der Geschäfte beauftragen. Eine Einsatzwahl muss jedoch in der nachfolgenden Mitgliederversammlung bzw. in einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- b) Bei gleichzeitigem Ausfall des 1. und 2. Vorsitzenden wird vom verbleibenden geschäftsführenden Vorstand ein Vorstandsmitglied bestimmt, das die Vereinsgeschäfte bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führt.
- c) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Hierzu ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor der Abstimmung ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste, Beschlüsse fassende Organ des Vereins.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Aushang oder schriftliche Mitteilung. Eine Einladung mittels elektronischer Medien ist zulässig. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der geschäftsführende Vorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz b) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe zu stellen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- f) Beschlüsse in den Versammlungen werden, soweit nicht Sonderbestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- g) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.
- h) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

- l) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen während der Mitgliederversammlung, ist zur Beratung und Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- j) Weitere Einzelheiten können vom geschäftsführenden Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 Stimmrecht

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Bei Beschlüssen über Entlastung, Ausschluss, bei Rechtsstreiten oder in ähnlichen Fällen hat der Betroffene kein Stimmrecht.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des gesamten Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des gesamten Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl des Ehrenrates
7. Wahl von Delegierten für Sitzungen anderer Organisation
8. Änderung der Satzung
9. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden und Vereinsausschlüssen
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 19 Kassenprüfer

- a) Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
- b) Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
- c) Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich. Sollte die Mitgliederversammlung, bei der der Posten wiederbesetzt werden soll, nicht stattfinden können, bleibt der Kassenprüfer im Amt, bis die Neuwahl möglich wird.

- d) Die Prüfung der Kasse und der Buchführung haben, nach Abschluss des Geschäftsjahres, vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- e) Über die durchgeführte Prüfung wird bei der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 20 Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die kein anderes Amt im Verein ausüben dürfen. Sie sollen mindestens 40 Jahre alt sein und dem Verein wenigstens 10 Jahre angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- b) Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
- c) Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.
- d) Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz des Vereins feststellen, dass die durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen:
 - 1. Verwarnung
 - 2. Verweis
 - 3. schwerer Verweis
 - 4. Ausschluss
- e) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Ehrenrates ist die Mitgliederversammlung.

§ 21 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Das Nähere regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung

- a) alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.
- c) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse enthalten muss und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
- d) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- a) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Eine Auflösung des Vereins kommt nur in Betracht, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder entscheiden, den Verein weiterzuführen.
- d) Für eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 24 Vereinsordnungen

- a) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- b) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 25 Vereinseigentum

- a) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung eingebrachter Vermögenswerte.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Fehlen eines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Münde, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige, sportliche Zwecke.

§ 26 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 21. Februar 2015 außer Kraft.

§ 27 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2023 genehmigt.